

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Rascheid vom 30.1.02

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter die folgende Änderung zur Hauptsatzung vom 21.10.1994 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

§ 4 Nr. 1, Satz 1 erhält folgende Neufassung:

Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 1000,-- Euro im Einzelfall

§ 4 Nr. 3 erhält folgende Neufassung:

Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates bis zu einer Wertgrenze von 250 Euro im Einzelfall.

§ 4 Nr. 4, Satz 1 erhält folgende Neufassung:

Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 500,-- Euro im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 5,-- Euro.

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Neufassung:

Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz.

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 5, --Euro.

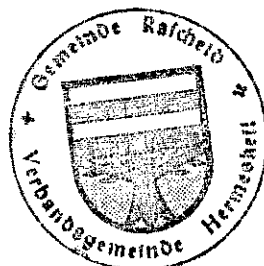
Artikel 2

Inkrafttreten

1. Diese Änderung tritt am 1.1.2002 in Kraft.

Rascheid, 30.1.02


Ortsbürgermeister



Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.